



Organisationssatzung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

In der Fassung der am 20.05.2020 beschlossenen Änderungen

Heidelberg, den 26.05.2020

Inhalt		VI) Vorsitz	6
		§ 22 Rechte und Pflichten	6
I) Studierendenschaft	1	§ 23 Stellvertretung	7
§ 1 Zusammensetzung, Rechtsform	1	§ 24 Amtszeit, Kommissarische Amtsausübung	7
§ 2 Aufgaben	1		
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	1	VII) Fachreferate	7
§ 4 Organe der Studierendenschaft	1	§ 25 Aufgaben	7
		§ 26 Zusammensetzung, Konstitution	8
II) Urabstimmung	2	§ 27 Organisation	8
§ 5 Aufgaben	2		
§ 6 Stimmrecht	2	VIII) Autonome Referate	8
§ 7 Zustandekommen	2	§ 28 Aufgaben	8
§ 8 Organisation und Ablauf	2	§ 29 Zusammensetzung, Konstitution	8
§ 9 Beschlüsse	2	§ 30 Stellungnahmerecht	9
III) Vollversammlung	2	IX) Ältestenrat	9
§ 10 Aufgaben	2	§ 31 Aufgaben	9
§ 11 Stimm- und Antragsrecht	2	§ 32 Zusammensetzung	9
§ 12 Zustandekommen	2	§ 33 Organisation	9
§ 13 Organisation und Ablauf	3	§ 34 Beschlüsse	10
§ 14 Beschlüsse	3		
		X) Haushalt	10
IV) Studierendenparlament	3	§ 35 Allgemeines	10
§ 15 Aufgaben	3	§ 36 Haushalts- oder Wirtschaftsplan	10
§ 16 Zusammensetzung, Wahl	4	§ 37 Finanzausschuss	10
§ 17 Organisation und Ablauf	4		
§ 17a Rechte der Abgeordneten	5	XI) Grundsätze und Organisatorisches	11
§ 18 Beschlussfähigkeit	5	§ 38 Wahl des Studierendenparlaments und Urabstimmungen	11
		§ 39 Mehrheiten bei Abstimmungen	11
V) Exekutivorgan	6	§ 40 Sonstige Wahlen	11
§ 19 Aufgaben	6	§ 41 Änderungen der Satzung	12
§ 20 Zusammensetzung, Wahl	6	§ 42 In-Kraft-Treten	12
§ 21 Stimm- und Antragsrecht	6		

I) Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung, Rechtsform

Die immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktorandinnen* der PH Heidelberg (PH HD) (Mitglieder) bilden gemäß § 65 Absatz 1 LHG die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der PH HD. Die Studierendenschaft arbeitet auf demokratischer Grundlage und wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Pädagogischen Hochschule Heidelberg; die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden ausschließlich die weibliche Form verwendet, obwohl grundsätzlich alle Geschlechter gemeint sind.

(2) Jeweils 25 Mitglieder haben das Recht, Anfragen an die Organe nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 zu stellen, sofern keine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs getroffen ist. Anfragen sind schriftlich an die Vorsitzenden des betreffenden Organs zu richten und werden von den Organen eigenständig beantwortet. Anfragen an die Vorsitzenden der Studierendenschaft sind innerhalb von vier Wochen und an andere Organe innerhalb von vier Wochen während der Vorlesungszeit schriftlich zu beantworten.

(3) Jeweils 25 Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Organe nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4. Anträge sind schriftlich an die Vorsitzende des betreffenden Organs zu richten. Ordnungsgemäß gestellte Anträge müssen zur darauffolgenden Sitzung des Organs auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ist das Organ für den gestellten Antrag nicht zuständig, leitet es diesen an das zuständige Organ weiter.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft, insbesondere mit der Behauptung, es liege ein Verstoß gegen die Organisationssatzung vor. Beschwerden sind schriftlich an den Ältestenrat zu richten.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. die Vollversammlung,
2. das Studierendenparlament,
3. das Exekutivorgan
4. der Ältestenrat

(2) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich für alle Mitglieder öffentlich. Die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs kann in begründeten Fällen - insbesondere in Perso-

nalangelegenheiten und aus datenschutzrechtlichen Gründen -Ausnahmen hiervon vorsehen. Zuständig für den Ausschluss der Öffentlichkeit ist die jeweilige Sitzungsleitung.

(3) Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen; diese müssen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 4a Konstituierung

(1) Die jeweils erste Sitzung des Studierendenparlaments in jeder Amtsperiode ist konstituierend und wird gemäß § 17 Absatz 3 einberufen und geleitet.

(2) Das Studierendenparlament wählt in der konstituierenden Sitzung in folgender Reihenfolge:

- a) das Präsidium
- b) den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft und die Finanzreferentin aus der Mitte der Studierendenschaft.
- c) die Mitglieder des Exekutivorgans

Die Mitglieder des Ältestenrats werden durch das Studierendenparlament gewählt.

II) Urabstimmung

§ 5 Aufgaben

Die Urabstimmung entscheidet gemäß § 65a Absatz 1 LHG über den Beschluss einer neuen Organisationssatzung.

§ 6 Stimmrecht

Jedes Mitglied ist bei der Urabstimmung stimmberechtigt.

§ 7 Zustandekommen

Die Urabstimmung findet statt

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
2. auf Antrag der Mitglieder; zu diesem Zweck muss ein entsprechender Antrag von mindestens 2,5 % der Mitglieder unterzeichnet sein; der Antrag ist schriftlich beim Ältestenrat einzureichen; dieser beantragt nach Überprüfung

der Voraussetzungen unverzüglich eine Sitzung des Studierendenparlaments zur Wahl des Wahlausschusses nach § 8 Abs. 1.

§ 8 Organisation und Ablauf

(1) Findet gemäß § 7 eine Urabstimmung statt, so wählt das Studierendenparlament unverzüglich einen Wahlausschuss für die Durchführung der Urabstimmung; dazu ist die Erfüllung der Bedingungen nach § 7 Nummer 2 dem Präsidium des Studierendenparlaments unverzüglich mitzuteilen.

(2) Näheres regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

§ 9 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Urabstimmung sind gültig und bindend für die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 10 Prozent aller Mitglieder der Studierendenschaft sowie die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zugestimmt haben.

(2) Die Urabstimmung entscheidet bei Änderungen der Organisationssatzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

III) Vollversammlung

§ 10 Aufgaben

(1) Die Vollversammlung dient der Information der Mitglieder sowie dem Austausch mit der Studierendenschaft über aktuelle Themen.

(2) Die Vollversammlung kann nicht über Änderungen der Organisationssatzung sowie Erlass und Änderung weiterer Satzungen, der Finanzordnung, der Beitragsordnung und des Haushalts- oder Wirtschaftsplans beschließen.

(3) Die Vollversammlung kann über die Auflösung des Studierendenparlaments entscheiden.

§ 11 Stimm- und Antragsrecht

Jedes Mitglied ist auf der Vollversammlung stimm- und antragsberechtigt.

§ 12 Zustandekommen

(1) Eine Vollversammlung findet statt

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments, welcher bereits Themenvorschläge beinhaltet,

2. auf Antrag der Mitglieder; zu diesem Zweck muss ein entsprechender Antrag von mindestens 2 % der Mitglieder unterzeichnet sein; der Antrag ist schriftlich beim Ältestenrat einzureichen.

(2) Vollversammlungen sollen in der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 13 Organisation und Ablauf

(1) Die Organisation der Vollversammlung obliegt dem Ältestenrat; ist der Ältestenrat verhindert, obliegt die Organisation dem Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Die Vollversammlung findet spätestens 30 Tage nach dem Beschluss des Studierendenparlaments bzw. dem Eingang des Antrags der Mitglieder statt, sofern im Beschluss oder Antrag kein Zeitpunkt genannt ist oder der genannte Zeitpunkt die rechtzeitige Einladung nicht zulässt.

(3) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung mit einer Frist von einer Woche. Die Bekanntmachung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, der alle auf Einberufungsanträgen gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.

(4) Vollversammlungen sind hochschul- öffentlich. Die anwesenden Mitglieder haben Rede-recht. Nichtmitglieder können auf Antrag von der Vollversammlung ausgeschlossen werden.

(5) Die Sitzungsleitung obliegt den Mitgliedern des Ältestenrats. Sind nicht alle drei Mitglieder des Ältestenrats anwesend, so wählt die Vollversammlung zu Beginn der Sitzung Vertreterinnen für die nicht anwesenden Ältestenratsmitglieder; der Sitzungsleitung muss mindestens ein Mitglied des Ältestenrats angehören. Die Sitzungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Vollversammlung verantwortlich.

(6) Die Sitzung der Vollversammlung ist in einem Verlaufsprotokoll zu dokumentieren. Hierzu wird zu Beginn der Vollversammlung eine Protokollantin bestimmt. Das Protokoll der Vollversammlung ist binnen einer Woche fertig

zu stellen und dem Präsidium des Studierendenparlaments vorzulegen.

(7) Das Studierendenparlament kann eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung beschließen. Ist eine solche nicht vorhanden, so findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß Anwendung.

§ 14 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Vollversammlung sind

gültig und wirksam, wenn mindestens 5 % aller Mitglieder sowie die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zugestimmt haben. Erreicht ein Beschluss dieses Quorum nicht, so behandelt das Studierendenparlament diesen auf seiner nächsten Sitzung.

(2) Die Vollversammlung kann widersprechende Beschlüsse des Studierendenparlaments aufheben. In diesem Fall wird die betreffende Angelegenheit zur erneuten Befassung an das Studierendenparlament zurückverwiesen. Alle bereits zur Umsetzung des aufgehobenen Beschlusses getroffenen Maßnahmen behalten ihre Gültigkeit, es sei denn sie sind ohne Nachteile für die Verfasste Studierendenschaft zurückzunehmen.

IV) Studierendenparlament

§ 15 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament ist das beschließende Organ der Studierendenschaft; es ist das legislative Organ gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG.

(2) Das Studierendenparlament entscheidet über grundlegende Fragen der Studierendenschaft.

(3) Das Studierendenparlament ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Exekutivorgans,

2. die Wahl des Ältestenrats,

3. Änderungen der Organisationssatzung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder,

4. den Beschluss sonstiger Satzungen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern keine gesonderte Regelung in der jeweiligen Satzung vorhanden ist,

5. den Beschluss über den Haushalts- bzw. den Wirtschaftsplan der Studierendenschaft,

6. den Beschluss über Nachträge zum Haushalts- oder Wirtschaftsplan,

7. die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO),

8. den Beschluss über alle sonstigen Maßnahmen, die die Studierendenschaft langfristig finanziell belasten,

9. den Zusammenschluss mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen,

10. die Wahl des Wahlausschusses,

11. die Wahl von Vertreterinnen in den Finanzausschuss nach § 37 Absatz 2,

12. die Wahl von studentischen Mitgliedern in Gremien auf zentraler Ebene der PH HD, soweit hierzu keine direkten Wahlen stattfinden,

13. die Wahl von studentischen Mitgliedern mit beratender Stimme in den Kollegialorganen der Hochschule nach § 65a Abs. 6 S. 2 LHG,

14. den Beschluss über die Einsetzung weiterer Referate und Ausschüsse zur Wahrnehmung von Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft sowie über deren Geschäftsordnung,

15. den Beschluss zur Auflösung des Studierendenparlaments mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Zusammensetzung, Wahl

(1) Das Studierendenparlament besteht aus 21 Abgeordneten, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt werden. Die fünf studentischen Vertreterinnen im Senat der PH HD (gemäß § 5 N. 3 GO PH HD) sind qua Amt Abgeordnete im Studierendenparlament. Die übrigen Abgeordneten werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach den

Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar gewählt. Es gelten die Vorschriften des § 38. Darüber hinaus regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung weitere Einzelheiten.

(2) Eine Abgeordnete scheidet aus

1. am Ende der Amtsperiode,

2. durch Exmatrikulation,

3. durch eigenen Verzicht; dieser ist dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen,

4. bei Auflösung des Studierendenparlaments,

5. durch Ausschluss nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit von den Sitzungen des Studierendenparlaments; hierzu ist ein Antrag beim Ältestenrat einzureichen, welcher über den Ausschluss entscheidet. Antragsberechtigt ist das Präsidium. Der Ältestenrat prüft insbesondere das Vorliegen triftiger Gründe für das Fehlen. Hierzu hat die Betroffene ein Recht zur Stellungnahme. Bei Ausscheiden einer Abgeordneten rückt die Nächste auf der Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Die Amtsperiode des Studierendenparlaments beträgt 1 Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September.

§ 17 Organisation und Ablauf

(1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Das Studierendenparlament wählt sich in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und zwei Stellvertreterinnen; Mindestens ein Mitglied des Präsidiums muss eine Frau* sein. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

(3) Die Konstituierende Sitzung eines Studierendenparlaments wird von einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums der letzten Legislaturperiode einberufen, vorbereitet und bis zur Wahl eines neuen Präsidiums geleitet. Sind diese verhindert, sind sie durch eine oder mehrere geeignete Personen mit Sitzungserfahrung zu ersetzen. Wählt das Studierendenparlament in der konstituierenden Sitzung kein Präsidium, muss es am Ende der Sitzung mit einfacher Mehrheit drei Personen bestimmen, die für die nächste Sitzung die Aufgaben des Präsidiums übernehmen. Eine Person kann maximal alle drei Sitzungen auf diese Weise die Aufgaben des Präsidiums übernehmen. Werden nicht genügend Personen bestimmt, übernehmen der Vorsitz und das Finanzreferat die Aufgaben des Präsidiums für die entsprechende Sitzung.

(44) Antragsberechtigt in Sitzungen des Studierendenparlaments sind

1. die Abgeordneten,
2. die Mitglieder des Exekutivorgans der Studierendenschaft,
3. der Ältestenrat,
4. die Fachreferentinnen,
5. die Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Absatz 3
6. die Autonomen Referate.

(5) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Exekutivorgans, des Ältestenrats oder eines Viertels der Abgeordneten einberufen werden. Ein Antrag auf Einberufung ist an das Präsidium zu richten.

(6) Das Studierendenparlament wird vom Präsidium einberufen. Die Bekanntmachung der Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung.

(7) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an jeder Sitzung persönlich teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden. Entschuldigungen sind unter Angabe des Fehlgrundes vor der Sitzung beim Präsidium einzureichen.

(8) Von jeder Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen. Hierbei muss der Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet sein. Das genehmigte Protokoll ist binnen einer Woche fertig zu stellen und den Mitgliedern der Studierendenschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

§ 17a Rechte der Abgeordneten

(1) Die Abgeordneten haben das Recht, Anfragen an das Exekutivorgan zu stellen. Anfragen sind schriftlich an die zuständige Referentin zu richten und müssen innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(2) Die Abgeordneten haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Exekutivorgans zu verlangen. Der Vorsitz hat das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem er die Unterlagen in seinen Räumen zur Einsicht vorlegt. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Personen.

(3) Die Abgeordneten haben das Recht, Anfragen an die Fachreferate und die autonomen Referate zu stellen. Anfragen sind schriftlich an die zuständige Referentin zu richten und müssen innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Abgeordneten haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Fachreferate und der autonomen Referate zu verlangen. Die Referentin hat diese in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments diesem vorzulegen. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Personen. Bei fehlender Zustimmung sind die entsprechenden Daten zu anonymisieren.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind. Wird zu Beginn oder während der Sitzung festgestellt, dass das Studierendenparlament nicht beschlussfähig ist, so wird die Sitzung vertagt. Das Studierendenparlament ist auf der nächsten Sitzung in Bezug auf die vertagten Punkte beschlussfähig.

V) Exekutivorgan

§ 19 Aufgaben

(1) Das Exekutivorgan ist das ausführende Organ der Studierendenschaft; es ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65 a Absatz 3 LHG.

(2) Das Exekutivorgan führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenparlaments und der Vollversammlung sowie im Rahmen der Ergebnisse von Urabstimmungen. Es ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

§ 20 Zusammensetzung, Wahl

(1) Das Exekutivorgan der Studierendenschaft besteht aus:

1. Zwei Vorsitzenden,
2. einer Finanzreferentin,
3. vier weiteren Fachreferentinnen.

(2) Zu Beginn der Legislaturperiode bestimmt das Studierendenparlament, welche vier Fachreferate einen Sitz im Exekutivorgan haben. Die vom Studierendenparlament bestimmte Zusammensetzung gilt bis zum Ende der Legislaturperiode.

(3) Das Exekutivorgan kann erst tagen, Beschlüsse fassen oder anderweitig als solches handeln, wenn eine der Vorsitzenden, das Finanzreferat und ein weiteres Mitglied im Amt sind.

(4) Das Exekutivorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind. Ist kein Vorsitzender und auch nicht das Finanzreferat zugegen, können Beschlüsse durch die Übrigen Mitglieder nur einstimmig erfolgen.

(5) Die Mitglieder des Exekutivorgans scheiden aus

1. mit dem Ende der Legislaturperiode, für die sie gewählt sind,
2. durch Exmatrikulation,

3. durch eigenen Verzicht,

4. durch konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments.

(6) Ist ein Platz im Exekutivorgan nach Absatz 1 für mindestens 3 Monate nicht besetzt oder ist offensichtlich, dass der Platz für 3 Monate nicht besetzt sein wird, führt das Studierendenparlament eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch.

§ 21 Stimm- und Antragsrecht

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Exekutivorgans mit jeweils einer Stimme.

(2) Im Exekutivorgan haben Antragsrecht:

1. die Mitglieder des Exekutivorgans,
2. Fachreferentinnen, die nicht Mitglied im Exekutivorgan sind,
3. der Ältestenrat,
4. die Mitglieder des Studierendenparlaments,
5. die Autonomen Referate,
6. die Mitglieder der Studierendenschaft nach Maßgabe des § 4 Abs. 3.

VI) Vorsitz

§ 22 Rechte und Pflichten

(1) Der Vorsitz der Studierendenschaft besteht aus den zwei Vorsitzenden. Die Vorsitzenden müssen unterschiedliche Geschlechtsidentitäten haben. Kann diese Voraussetzung vier Wochen nach der ersten Ausschreibung nicht erfüllt werden, kann durch Beschluss des Studierendenparlaments auf diese Quotierung verzichtet werden, wenn ansonsten die Funktionsfähigkeit nicht gewährleistet werden kann.

(2) Die Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 3 Satz 5 LHG gemeinschaftlich als deren gesetzliche Vertreter*innen und nehmen die damit verbundenen Leitungsaufgaben in der Verwaltung der Studierendenschaft wahr. Im Innenverhältnis sind sie hierzu nur im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe ermächtigt.

(3) Rechtlich verbindliche Verpflichtungen der Studierendenschaft gegenüber Dritten können ausschließlich durch die Vorsitzenden eingegangen werden.

(4) Den Vorsitzenden obliegt die Aufsicht über die Beschäftigten der Studierendenschaft.

§ 23 Stellvertretung

(1) Ist eine der Vorsitzenden aufgrund unvermeidbarer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände außerstande, ihren Aufgaben nachzukommen, so werden die Aufgaben von der Stellvertretung wahrgenommen. Die Feststellung trifft entweder die Vorsitzende selbst durch schriftliche Erklärung oder das Exekutivorgan durch besonders begründeten Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(2) Die Vertretung für eine Vorsitzende übernimmt das Finanzreferat, es sei denn, das Exekutivorgan bestimmt ausdrücklich eine andere Referentin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Stellvertretung nimmt die Aufgaben eines vakanten Vorsizes nicht wahr, wenn gemäß § 24 Absatz 3 ein kommissarischer Vorsitzender im Amt ist.

(4) Sind die Positionen der Vorsitzenden und der Stellvertretung vakant oder sind beide aufgrund unvermeidbarer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände außerstande den Aufgaben nachzukommen, so übt die verbliebene Vorsitzende das Amt bis zur Nachwahl der vakanten Position bzw. Ende der Verhinderung mit Alleinvertretungsrecht gemäß § 65a Absatz 3 Satz 4 LHG aus.

§ 24 Amtszeit, Kommissarische Amtsausübung

(1) Die Vorsitzenden sind im Amt, sobald sie allen Regelungen entsprechend vom Studierendenparlament gewählt wurden, solange vor der Wahl kein anderslautender Beschluss des Studierendenparlaments ergangen ist.

(2) Die Mitglieder des Exekutivorgans scheiden aus

1. mit dem Ende der Legislaturperiode, für die sie gewählt sind,

2. durch Exmatrikulation,

3. durch eigenen Verzicht,

4. durch konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments.

(3) Sind die Vorsitzenden wegen des Endes ihrer Legislaturperiode gemäß § 24 Absatz 2 Nr. 1 ausgeschieden, bleiben sie kommissarisch im Amt, solange kein neuer Vorsitz gewählt wurde.

(4) Dies gilt nicht, wenn

1. sie verzichten,

2. sie in Ämter gewählt werden, die nicht mit dem der Vorsitzenden vereinbar sind,

3. das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit die kommissarische Amtsausübung von einer oder beiden Vorsitzenden ablehnt,

(5) Ist nur ein neuer Vorsitzender gewählt worden, bleibt nur eine der Vorsitzenden im Amt.

1. Welcher das ist, entscheidet sich primär durch die Regelungen in Absatz 4 oder einer Absprache zwischen den beiden ehemaligen Vorsitzenden, die ihre Entscheidung dem Studierendenparlament mitteilen.

2. Sekundär entscheidet sich die Frage anhand der Geschlechtsquotierung im neuen Vorsitz.

3. Tertiär wird die Entscheidung durch eine Wahl des Studierendenparlaments getroffen; bei dieser wird nur die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen benötigt.

VII) Fachreferate

§ 25 Aufgaben

Die Fachreferate sollen die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 65 Absatz 2 LHG sowie selbst gegebene Aufgaben der Studierendenschaft erfüllen.

§ 26 Zusammensetzung, Konstitution

(1) Die Fachreferate bestehen aus einer Fachreferentin, sofern die jeweilige Geschäftsordnung des Referats nicht mehrere Fachreferentinnen vorsieht, und einer beliebigen Anzahl weiterer Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Das Studierendenparlament wählt zu Beginn einer Amtsperiode Fachreferentinnen aus der Mitte der Studierendenschaft für alle bestehenden Referate. Die Amtsperiode beträgt 1 Jahr. Einem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden.

(3) Das Studierendenparlament kann jederzeit die Konstitution eines neuen Fachreferats beschließen, und wählt auf Grundlage der jeweiligen Geschäftsordnung mindestens ein Mitglied der Studierendenschaft für die verbleibende Zeit der Amtsperiode zur Fachreferentin. Einem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden.

(4) Die Amtszeit der Fachreferentinnen endet vorzeitig:

1. durch Exmatrikulation,
2. durch eigenen Verzicht, dieser ist dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen,
3. durch Abberufung durch das Studierendenparlament.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Fachreferentin erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.

(5) Folgende Fachreferate sind ständige Referate der Studierendenschaft:

1. Referat für Soziales und Beratung
2. Außenreferat
3. Kulturreferat
4. Politikreferat
5. Antidiskriminierungsreferat
6. Fachschaftenreferat

(6) Das Studierendenparlament kann in begründeten Fällen Fachreferate auflösen.

§ 27 Organisation

Die Fachreferate können sich nach ihrer Konstitution jeweils eine Geschäftsordnung geben. Diese muss dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt werden.

VIII) Autonome Referate

§ 28 Aufgaben

Autonome Referate decken alle Themen ab, die von den Fachreferaten nicht berührt werden, jedoch von Mitgliedern der Studierendenschaft gewünscht sind. Dies betrifft insbesondere die Vertretung von Minderheiten in der Studierendenschaft.

§ 29 Zusammensetzung, Konstitution

(1) Autonome Referate setzen sich aus einer beliebigen Anzahl von Mitgliedern der Studierendenschaft zusammen.

(2) Das Studierendenparlament wählt zu Beginn einer Amtsperiode Fachreferentinnen aus der Mitte der Studierendenschaft für alle bestehenden autonomen Referate. Die Amtsperiode beträgt 1 Jahr. Einem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden. Die im autonomen Referat aktiven Personen sollen Vorschläge zur Wahl unterbreiten.

(3) Mitglieder der Studierendenschaft können beim Präsidium des Studierendenparlaments jederzeit die Konstitution eines autonomen Referates ersuchen. Das Studierendenparlament beschließt mit einfacher Mehrheit über die Konstitution eines autonomen Referats.

(5) Im Falle einer Konstitution muss jedes autonome Referat binnen vier Wochen eine Referentin für die restliche Amtsperiode benennen und dies dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitteilen.

(6) Autonome Referate können sich eine Geschäftsordnung geben, welche sie dem Studierendenparlament zum Beschluss vorlegen müssen. Gibt sich ein autonomes Referat keine Geschäftsordnung, so gilt die des Studierendenparlaments entsprechend.

§ 30 Stellungnahmerecht

Autonome Referate sind vor Beschlüssen, die ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffen, von der jeweiligen Sitzung des Organs, welcher den Beschluss fassen soll, zu informieren und falls erwünscht anzuhören.

IX) Ältestenrat

§ 31 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat ist die Schlichtungskommission gemäß § 65 a Absatz 9 LHG; näheres regelt eine Schlichtungsverfahrensordnung. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

1. Aufhebung satzungswidriger Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 4,
2. Organisation einer Vollversammlung gemäß § 13,
3. Entgegennahme und Prüfung eines Antrags auf Urabstimmung gemäß § 7 oder Vollversammlung gemäß § 12,
4. Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung gemäß § 38 Absatz 5,
5. Entscheidung über den Ausschluss einer Abgeordneten vom Studierendenparlament nach § 16 Abs. 2 Nr. 5,
6. Feststellung von Verstößen gegen die Organisationssatzung oder weiterer Satzungen.

(2) Der Ältestenrat tagt bei Bedarf. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(3) Dem Studierendenparlament sind Protokolle der Sitzungen vorzulegen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll ihm für Rückfragen zur Verfügung stehen.

(4) Die Mitglieder des Ältestenrats haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

(5) Eingaben an den Ältestenrat sind an die Vorsitzende zu richten. Sie versieht die Eingabe mit dem Eingangsdatum und veranlasst die Behandlung in der nächsten Sitzung, spätestens vier Wochen nach dem Eingang. Über

das Ergebnis ist die Eingebende zu unterrichten.

§ 32 Zusammensetzung

(1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Studierendenparlament gewählt.

(1a) Die Wahl des Ältestenrats findet in der letzten Sitzung in der Vorlesungszeit des Sommersemesters für die darauffolgende Legislatur statt. Das Amt beginnt zum darauffolgenden 01.10. Kann die Wahl nicht stattfinden, wird sie in der Konstituierenden Sitzung der folgenden Legislatur nachgeholt. (2) Die Mitglieder des Ältestenrats sollen ehemalige Mitglieder der studentischen Selbstverwaltung sein.

(3) Mitglieder des Ältestenrats scheiden aus

1. am Ende ihrer Amtszeit,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht, dieser ist dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen,
4. durch automatischen Ausschluss bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt viermaliger Abwesenheit.
5. bei einer Wahl für ein anderes Organ der Studierendenschaft.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.

(4) Mitglieder des Ältestenrats dürfen in keinem anderen Organ der Studierendenschaft Mitglied sein. Wird ein Mitglied eines anderen Organs in den Ältestenrat gewählt, muss es die bisherigen Ämter niederlegen.

§ 33 Organisation

(1) Der Ältestenrat wählt sich seine Vorsitzende aus seiner Mitte.

(2) Das Studierendenparlament kann auf Vorschlag des Ältestenrats eine Geschäftsordnung für den Ältestenrat beschließen. Ist eine

solche nicht vorhanden, so findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß Anwendung.

§ 34 Beschlüsse

(1) Der Ältestenrat kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des vorläufigen Protokolls, in dem der betroffene Beschluss enthalten ist, einen Beschluss für satzungswidrig erklären. Erklärt der Ältestenrat einen Beschluss für satzungswidrig, so ist dieser aufgehoben. Die Aufhebung eines Beschlusses ist schriftlich zu begründen und dem jeweiligen Organ mitzuteilen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll dem jeweiligen Organ für Rückfragen zur Verfügung stehen.

(2) Hält der Ältestenrat einen Verstoß gegen die Organisationssatzung oder weitere gesetzliche Grundlagen durch einen Beschluss eines Organs der Studierendenschaft zu einem Finanzantrag für möglich, muss er innerhalb einer Woche nach Erhalt des jeweiligen vorläufigen Protokolls Einspruch gegen den Beschluss einlegen. Legt der Ältestenrat Einspruch ein, kann er innerhalb von 3 Wochen den Beschluss aufheben. Bis zur Entscheidung des Ältestenrats oder dem Verstreichen der Aufhebungsfrist nach eingelegtem Einspruch, darf der Beschluss nicht umgesetzt werden.

(2) Erklärt der Ältestenrat die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung für begründet, so veranlasst er die zur Behebung des Mangels erforderlichen Tätigkeiten. Kommt der Ältestenrat zum Schluss, dass der Mangel nicht behoben werden kann, so ist die Wahl oder Abstimmung ungültig und muss wiederholt werden.

X) Haushalt

§ 35 Allgemeines

(1) Das Studierendenparlament hat die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Studierendenschaft.

(2) Das Haushalts- oder Wirtschaftsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.

(3) Das Studierendenparlament erlässt eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung als Satzungen.

(4) Das Exekutivorgan legt zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres dem Studierendenparlament eine Jahresrechnung vor.

(5) Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan wird binnen zwei Wochen nach Verabschiedung veröffentlicht.

(6) Die Jahresrechnung wird spätestens zwei Wochen nach Prüfung veröffentlicht.

§ 36 Haushalts- oder Wirtschaftsplan

(1) Das Exekutivorgan legt dem Studierendenparlament spätestens bis zum 1. Dezember einen Entwurf des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr vor.

(2) Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

(3) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden.

(4) Über das Eröffnen und Schließen von Geschäftsfeldern, sowie grundsätzliche Veränderungen der Wirtschaftsbetriebe, entscheidet das Studierendenparlament. Die Gründung von und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Rektorats. Im Übrigen gilt § 65b Absatz 7 LHG.

(5) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 37 Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss unterstützt die Rechnungsprüfung nach § 65 b Absatz 3 Satz 2 LHG. Zusätzlich führt der Finanzausschuss eigene Prüfungen durch. Es erfolgt mindestens eine Prüfung im Semester; über das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierendenparlament zu berichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus drei durch das Studierendenparlament bestimmte Mitglieder. Sie werden nach Maßgabe der Finanzordnung auf ein Jahr gewählt. Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen nicht Mitglied des Exekutivorgans sein.

XI) Grundsätze und Organisatorisches

§ 38 Wahl des Studierendenparlaments und Urabstimmungen

(1) Wahlen des Studierendenparlaments und Urabstimmungen finden nach demokratischen Grundsätzen statt. Das Nähere regelt die Studierendenparlamentswahl- und Urabstimmungsordnung. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament ist ein vom Studierendenparlament gewählter Wahlausschuss.

(3) Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament und dem Ältestenrat vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.

(4) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss öffentlich innerhalb der Pädagogischen Hochschule Heidelberg auszuhängen. Mindestens ein Aushang an zentraler Stelle des Altbaus und Neubaus, sowie aller Nebengebäude ist erforderlich

(5) Jedes Mitglied kann eine Wahl des Studierendenparlaments oder Urabstimmung beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Die Anfechtung ist ausführlich zu begründen. Erklärt der Ältestenrat die Wahl des Studierendenparlaments oder Urabstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

(6) Wahlen und Urabstimmungen finden während der vom Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg beschlossenen Vorlesungszeit an mindestens zwei Werktagen statt. Die Wahltage sollen auf direkt aufeinander folgenden Werktagen statt.

(7) Näheres regelt die Studierendenparlamentswahl- und Urabstimmungsordnung.

§ 39 Mehrheiten bei Abstimmungen

(1) In der Regel ist ein Antrag angenommen, wenn mehr abgegebene und gültigen Stimmen ihm zustimmen als ihn ablehnen (relative Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen).

(2) Folgende Abweichungen von dieser Regel können in Satzungen oder Geschäftsordnungen vorgesehen sein:

1. Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, d.h. mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Stimmberechtigten (absolute Mehrheit der Stimmberechtigten),

2. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, d.h. mindestens doppelt so viele abgegebene und gültige Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen (relative Zweidrittelmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen),

3. Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten d.h. mindestens so viele Ja-Stimmen wie zwei Drittel der Anzahl der Stimmberechtigten (absolute Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten).

(3) Die in Absatz 2 genannten Mehrheitserfordernisse können kombiniert oder alternativ verwendet werden.

(4) Als Anzahl der abgegebenen und gültigen Stimmen gilt die Summe aus gültigen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

§ 40 Sonstige Wahlen

(1) Sonstige Wahlen, bei denen Personen mit Rechten, Aufgaben, Ämtern oder ähnlichem betraut oder von diesen entfernt werden sollen, werden gleich, frei, direkt, allgemein und geheim durchgeführt.

(2) Informationen über die Positionen, die durch eine Wahl besetzt werden sollen, müssen rechtzeitig und in geeigneter Weise der passiv wahlberechtigten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ist eine rechtzeitige Veröffentlichung aufgrund tatsächlicher Umstände unmöglich und die sofortige Wahl notwendig, muss die Veröffentlichung möglichst frühzeitig

erfolgen. Die besetzte Position ist in der nächsten Sitzung nach ordnungsgemäßer Ausschreibung erneut zur Wahl zu stellen.

(3) Die für die Wahl erforderliche Mehrheit wird vor der öffentlichen Ausschreibung vom Studierendenparlament bestimmt. Sofern kein oder nicht rechtzeitig ein entsprechender Beschluss oder eine Regelung in einer Ordnung oder Satzung getroffen wurde, genügt eine relative Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Für die zulässigen Mehrheitskonstellationen ist § 39 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Das Wahlverfahren und nähere Bestimmungen werden in den jeweiligen Geschäftsordnungen der wählenden Organe festgelegt. Dabei sind alle Wahlverfahren, die den in Absatz 1 genannten Grundsätzen entsprechen, zulässig, namentlich auch elektronische Lösungen.

§ 41 Änderungen der Satzung

(1) Diese Satzung kann geändert werden durch:

1. Beschluss des Studierendenparlaments mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Urabstimmung unter den Voraussetzungen des § 9.

(2) Die Änderungen treten nach Maßgabe des § 42 in Kraft.

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der PH HD in Kraft.

[In geänderter Fassung in Kraft getreten am: 03.06.2020]

Heidelberg, den 26.05.2020

gez. Laura Miriam Roos
Vorsitzende der Studierendenschaft

gez. Jonah Höver
Vorsitzender der Studierendenschaft

gez. Pia Rothhardt
Präsidentin des Studierendenparlaments